

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der
NOELLE + VON CAMPE GMBH & CO. KG
für den unternehmerischen Geschäftsverkehr

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Noelle + von Campe GmbH & Co. KG (nachfolgend „Lieferant“ genannt) und ihren Kunden (nachfolgend „Besteller“ genannt), soweit der Besteller Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Gegenstand der Geschäftsbeziehungen ist die Lieferung von Produkten (nachfolgend „Produkte“ oder „Ware“ genannt).
- 1.2 Sofern nicht anders vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen – jedenfalls in der zuletzt in Textform mitgeteilten – Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne, dass der Lieferant in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.3 Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Lieferant der Geltung solcher Geschäftsbedingungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, z.B. auch dann, wenn der Lieferant in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und/oder Änderungen, haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag oder die schriftliche Bestätigung des Lieferanten maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Bestellers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Angebote des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Lieferant berechtigt, diese innerhalb von zwei (2) Wochen nach ihrem Zugang beim Lieferanten anzunehmen.
- 2.2 Die Annahme der Bestellung bedarf der schriftlichen (d.h. Brief oder E-Mail) Bestätigung des Lieferanten. Mit der Annahme kommt der Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Besteller zu Stande.
- 2.3 Soweit der Besteller in seiner Bestellung auf Unterlagen (Muster, Vorschläge, Zeichnungen, Berechnungen etc.), technische Daten, Farbtöne, betriebliche oder überbetriebliche Normen (DIN-Normen etc.) des Lieferanten Bezug nimmt, sind solche nur annähernd maßgebend und

stellen – sofern keine ausdrückliche, schriftliche Zusicherung von dem Lieferanten erfolgt – keine zugesicherte Eigenschaft dar.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Verzug

- 3.1 Sofern nicht anderweitig vereinbart, gelten die jeweils im Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise des Lieferanten. Die Preisangaben verstehen sich netto und in Euro zzgl. der jeweiligen, gesetzlichen Umsatzsteuer und zzgl. der Kosten für Verpackung, Fracht, Porto, Zölle und Versicherung. Diese Kosten werden auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.2 Soweit nicht anderweitig vereinbart, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von zehn (10) Tagen ab Rechnungsdatum und Lieferung der Produkte ohne jeden Abzug fällig und zahlbar.
- 3.3 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Besteller in Verzug. Der Rechnungsbetrag ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes zu verzinsen (derzeit in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank). Der Lieferant behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Der Anspruch des Lieferanten auf den kaufmännischen Fälligkeitszins gem. § 353 HGB bleibt unberührt.
- 3.4 Befindet sich der Besteller mit einer Zahlung in Verzug ist der Lieferant nach entsprechender schriftlicher Mitteilung an den Besteller berechtigt, die geschuldete Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorauszahlung durchzuführen. Bei Zahlungsverzug kann der Lieferant die Lieferung auch von der Stellung einer Sicherheit abhängig machen. Bei Weigerung des Bestellers zur Vorauszahlung bzw. Stellung einer Sicherheit ist der Lieferant nach Maßgabe von Ziff. 3.5 dieser AGB berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz oder Aufwendungsersatz zu verlangen.
- 3.5 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch des Lieferanten auf den Rechnungsbetrag durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, so ist der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Weitergehende gesetzliche Rechte zur Geltendmachung von Schadenersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz bleiben unberührt.
- 3.6 Wechsel und Schecks werden nur bei entsprechender gesonderter Vereinbarung sowie nur erfüllungshalber und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Eine Gewähr für rechtzeitige Vorlage des Wechsels und Schecks und für Erhebung von Wechselprotest wird ausgeschlossen.
- 3.7 Dem Besteller stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Lieferung mangelhafter Produkte bleiben die Gegenrechte des Bestellers, insbesondere gem. Ziff. 7 dieser AGB, unberührt.

4. Lieferung, Transport, Versicherung, Gefahrübergang

- 4.1 Sofern nicht anderweitig geregelt, vereinbaren die Parteien die Liefermodalitäten jeweils individuell.
- 4.2 Die Auswahl von Verpackung, Versandweg und Transportmittel ist, sofern nicht anderweitig vereinbart, dem Lieferanten überlassen.
- 4.3 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte auf den Besteller über. Außerdem ist der Lieferant berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Der Lieferant ist in diesen Fällen auch berechtigt, die Rechnung unverzüglich zu erteilen und Zahlung zu verlangen.
- 4.4 Die im Rahmen der Lieferung von dem Lieferanten eingesetzten Förderhilfsmittel (z.B. Flachpaletten) stehen im Eigentum des Lieferanten. Sie werden leihweise zur Verfügung gestellt und sind vom Besteller innerhalb von drei (3) Monaten nach Erhalt auf eigene Gefahr und eigene Kosten an den Lieferanten herauszugeben/zurückzusenden. Verluste und/oder Beschädigungen von Förderhilfsmitteln gehen zu Lasten des Bestellers, es sei denn, der Besteller kann nachweisen, dass er dies nicht zu vertreten hat.
- 4.5 Sofern die Produkte des Lieferanten mit Kunststoffplatten als Zwischenlagen zum Versand gebracht werden, bleiben diese im Eigentum des betreffenden Poolhalters. Die Kunststoffplatten werden dem Besteller nur zur vorübergehenden bestimmungsgemäßen Verwendung überlassen und sind von dem Besteller unaufgefordert auf eigene Gefahr und eigene Kosten an den Lieferanten herauszugeben/zurückzusenden, sobald der Besteller diese nicht mehr benötigt. Verluste und/oder Beschädigungen der Kunststoffplatten gehen zu Lasten des Bestellers, es sei denn, der Besteller kann nachweisen, dass er dies nicht zu vertreten hat.

5. Liefertermine, Lieferverzug

- 5.1 Die Vereinbarung etwaiger Liefertermine erfolgt individuell und ist nur dann verbindlich, wenn der Lieferant den jeweiligen Liefertermin bei Annahme der Bestellung schriftlich bestätigt.
- 5.2 Sofern der Lieferant verbindliche Liefertermine aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird der Lieferant den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig den voraussichtlichen neuen Liefertermin mitteilen. Ist die Leistung auch bis zu diesem neuen Liefertermin nicht verfügbar, ist der Lieferant berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers wird der Lieferant unverzüglich erstatten.
- 5.3 Der Eintritt des Lieferverzugs des Lieferanten bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung mit angemessener Nachfrist durch den Besteller erforderlich.
- 5.4 Die Rechte des Bestellers gem. Ziff. 7 dieser AGB und die gesetzlichen Rechte des Lieferanten insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

5.5 Teillieferungen sind zulässig, soweit dies für den Besteller zumutbar ist.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die verkaufte Ware bleibt Eigentum des Lieferanten (nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt) bis zur vollständigen Erfüllung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen und Ansprüche (einschließlich etwaiger Saldoforderungen aus Kontokorrent) des Lieferanten gegen den Besteller aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsverbindung. Das gilt, soweit dies nach dem Recht des Landes, in dessen Geltungsbereich sich die Vorbehaltsware vertragsgemäß befindet, zulässig ist. Lässt dieses Recht den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet jedoch den Vorbehalt ähnlicher Rechte, so ist der Lieferant berechtigt, diese Rechte geltend zu machen. Der Besteller verpflichtet sich, alle Maßnahmen zum Schutz des Eigentums oder der Sicherheitsinteressen an der verkauften Ware zu unterstützen.
- 6.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren und auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hiermit im Voraus an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt diese Abtretung an. Der Besteller ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der Vorbehaltsware verpflichtet.
- 6.3 Die Vorbehaltsware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen erfolgen, hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich zu unterrichten. Der Lieferant ist berechtigt in diesem Fall die Vorbehaltsware ohne Rücktritt vom Vertrag auf Grund des Eigentumsvorbehalts sofort in Besitz zu nehmen, zu diesem Zweck den Betrieb des Bestellers zu betreten, zweckdienliche Auskünfte über die Vorbehaltsware zu verlangen. Die Kosten etwaiger Interventionen hat der Besteller zu tragen.
- 6.4 Eine Weiterveräußerung / Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zulässig. Diese Ermächtigung zur Weiterveräußerung ist ausgeschlossen, wenn im Innenverhältnis zwischen dem Besteller und seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot bezüglich der Forderungen des Bestellers besteht. Im Falle der Weiterveräußerung / Weiterverarbeitung gilt ergänzend Folgendes:
- (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung, Verbindung oder Umbildung der Vorbehaltsware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Lieferant als Hersteller gilt. Verbindet, vermischt oder verarbeitet der Besteller die Vorbehaltsware mit anderen Waren Dritter oder bildet er sie mit anderen Waren Dritter um, und bleibt das Eigentumsrecht des Dritten bestehen, so steht dem Lieferanten an dem daraus hervorgegangenen Erzeugnis Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten, verbundenen oder umgebildeten Waren. Das Erzeugnis gilt insoweit als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
 - (b) Sämtliche, dem Besteller aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller hiermit im Voraus in Höhe der Forderungen des Lieferanten zur Sicherheit an diesen ab. Im Falle von Miteigentum nach vorstehendem Absatz erfasst die Abtretung nur den dem Miteigentum entsprechenden Forderungsanteil des Lieferanten. Der Lieferant nimmt die Abtretung hiermit an. Die unter Ziff. 6.3 dieser AGB genannten Pflichten gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

- (c) Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderungen neben dem Lieferanten ermächtigt. Der Lieferant verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Bei Eintritt eines der zuvor benannten Ereignisse erlischt die Einziehungsermächtigung des Bestellers auch ohne ausdrücklichen Widerruf. Der Lieferant kann dann verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Dritten die Abtretung mitteilt. Der Lieferant ist in diesem Falle auch berechtigt, die Befugnis des Bestellers zur Weiterveräußerung / Weiterverarbeitung zu widerrufen.
- 6.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Forderung, ist der Lieferant berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht automatisch die Erklärung des Rücktritts; der Lieferant ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Bei Nichtzahlung durch den Besteller darf der Lieferant diese Rechte nur geltend machen, wenn er dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 6.6 Übersteigt der realisierbare Wert der an den Lieferanten gegebenen Sicherheiten die Forderungen des Lieferanten insgesamt um mehr als 10 %, so wird der Lieferant auf schriftliches Verlangen des Bestellers, die überschüssigen Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.

7. Mängelrechte

- 7.1 Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 7.2 Für die Eignung der gelieferten Ware für etwaige vom Besteller in Aussicht genommenen besonderen Zwecke übernimmt der Lieferant keine Haftung, es sei denn, diese besonderen Zwecke wurden ausdrücklich schriftlich vereinbart. Falls der Lieferant nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Bestellers zu liefern hat, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck.
- 7.3 Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Demnach wird der Besteller die gelieferte Ware nach Erhalt sorgfältig untersuchen. Zeigt sich ein Mangel an der gelieferten Ware, so hat der Besteller dem Lieferanten diesen Mangel unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Eingang der Ware schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens innerhalb von drei (3) Werktagen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung ist die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige ausreichend. Versäumt der Besteller einen Mangel anzuzeigen oder erfolgt die Mängelanzeige verspätet / sonst nicht ordnungsgemäß gilt die Ware als genehmigt und die Haftung des Lieferanten für den nicht oder verspätet / sonst nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel ist ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für Mengenabweichungen.

- 7.4 Ist die gelieferte Ware mangelhaft, bessert der Lieferant nach seiner Wahl die beanstandete Ware nach oder liefert Ersatz. Das Recht des Lieferanten, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 7.5 Transport: Der Lieferant trägt die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere -, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Bestellers als unberechtigt heraus, kann der Lieferant die hieraus entstandenen Kosten vom Besteller ersetzt verlangen, es sei denn die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.
- 7.6 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz und/oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziff. 8 dieser AGB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

8. Haftung

- 8.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Lieferant bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2 Auf Schadensersatz haftet der Lieferant – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Lieferant nur
- (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - (b) für Schäden aus der Verletzung solcher Vertragspflichten, deren Einhaltung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut oder vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten, bspw. mangelfreie Lieferung der Ware). Der Lieferant haftet in diesem Fall jedoch nur für den typischerweise eintretenden und vorhersehbareren Schaden.
- 8.3 Die in dieser Regelung enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Vertreter, Angestellte und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten sowie für sonstige Personen, deren Verschulden der Lieferant nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.
- 8.4 Die sich aus dieser Regelung ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Lieferant einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch nicht für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz und bei sonstigen zwingenden Vorschriften.

9. Verjährung

- 9.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB verjähren Sach- und Rechtsmängelansprüche innerhalb von einem (1) Jahr ab Ablieferung der Ware. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung, insbesondere für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Lieferanten (§ 438 Abs. 3 BGB), für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).

9.2 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Bestellers gemäß Ziff. 8.2 Satz 1, Satz 2 (a) dieser AGB (d.h. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit), Ansprüche wegen Nichteinhalten einer etwaigen Beschaffenheitsgarantie, Ansprüche wegen Arglist des Verkäufers sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

10. Instruktion, Produkthaftung

Der Besteller ist verpflichtet, etwaige von dem Lieferanten herausgegebene Produktinformationen sorgfältig zu beachten und an seine Abnehmer weiterzuleiten. Der Besteller verpflichtet sich, darauf hinzuwirken, dass seine Abnehmer ihre Endkunden wiederum entsprechend instruieren. Er wird dies dem Lieferanten auf Verlangen nachweisen.

11. Vertraulichkeit

11.1 Der Besteller ist verpflichtet alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten), Kenntnisse und sonstige Informationen des Lieferanten, die er aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung mit dem Lieferanten direkt oder indirekt erhält (nachfolgend „Vertrauliche Informationen“ genannt), streng vertraulich zu behandeln, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Besteller hat auch sein Personal und sonstige von ihm beauftragte Dritte zur selben Verschwiegenheit zu verpflichten, soweit diese von den Vertraulichen Informationen Kenntnis erlangen. Der Besteller muss den Zugang zu solchen Vertraulichen Informationen auf das Maß beschränken, das für das Personal und sonstige von ihm beauftragte Dritte zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist.

11.2 Diese Geheimhaltungsverpflichtung endet, wenn nichts anderes vereinbart ist, zwölf (12) Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.

11.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht wenn und soweit Vertrauliche Informationen allgemein bekannt sind oder zugänglich sind oder werden. Sie gilt auch nicht, wenn die Vertraulichen Informationen bei Erhalt dem Besteller bereits bekannt waren, ohne dass dieser den Vertrag verletzt hat, oder die nach Erhalt von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden.

11.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nicht, wenn der Besteller zur Offenlegung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund des Beschlusses eines Gerichts, einer Behörde oder sonstigen Institution verpflichtet ist. Eine derartige Offenlegung begründet keinen Verstoß gegen Bestimmungen des Vertrages. Der Besteller trägt die Beweislast dafür, dass eine solche Befreiung von der Geheimhaltungspflicht besteht.

12. Gerichtsstand, anwendbares Recht

12.1 Soweit der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Rechtsstreitigkeiten das für

den Geschäftssitz des Lieferanten in Boffzen zuständige Gericht. Der Lieferant ist auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

- 12.2 Auf die AGB und die Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und dem Besteller ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG – „Wiener Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.

Stand: November 2019

NOELLE + VON CAMPE GMBH & CO. KG
SOLLINGSTRASSE 14 / 37691 BOFFZEN
T. +49 5271 408 -0 / F. +49 5271 408 -99
E. INFO@NUVC.DE / WWW.NUVC.DE